

englischen Kolonien in Nordamerika erscheinen. Indem wir den Durchschnitt der beiden Ziffern, die weiter oben für die Eintragungen der Zeitungen der Vereinigten Staaten angegeben sind, annehmen, erhalten wir 22 585. Die amerikanischen Periodica nähern sich zur Stunde augenfällig einem Bestande von 23 000.

Die zweijährige Periode in den Bewegungen der Ein- und Ausfuhr von Büchern, Musikalien, Karten, Gravüren, Photographien und Drucken aller Art kann diesmal nicht nach demselben Schema gezeichnet werden wie in den Vorjahren, da deren Einzelgruppen geändert worden sind. Immerhin kennen wir die folgenden Gesamtziffern:

	1909	1910
	je Tausend Dollars	
Einfuhr	6136	6113
Ausfuhr	7057	8880

Bei der Einfuhr nimmt das Vereinigte Königreich die erste Stelle ein (1909: 3328 tausend Dollars; 1910: 3460 t. D.); ihm folgen Deutschland (1909: 1580 t. D.; 1910: 1203 t. D.) und Frankreich (1909: 416 t. D.; 1910: 466 t. D.). Was die Ausfuhr anbetrifft, so richtet sich diese hauptsächlich nach Canada (1909: 2900 t. D.; 1910: 4167 t. D.) und nach England (1909: 1381 t. D.; 1910: 1448 t. D.). Während die Einfuhr fast gleich geblieben ist, hat die Ausfuhr einen kräftigen Aufschwung genommen und übertrifft die erstere bedeutend.

(Fortsetzung folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Bücherbesorgung und Standesinteressen. — Den wiederholten Beschwerden über den Unfug, Verwandten oder Bekannten Bücher zum Nettopreise zu besorgen (vgl. Bbl. 1911, Nr. 295 u. 299), hat der Vorstand des Deutschen Verlegervereins durch das nachstehende Anschreiben, von dem er seinen Mitgliedern unentgeltlich Exemplare zur Verfügung stellt, Folge gegeben:

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins hat im Januar 1912 den Wunsch ausgesprochen, daß kein Buchhändler — weder Verleger noch Sortimentler — irgendwelchen Bücherbedarf an Verwandte, Freunde, Bekannte, ebensowenig an Autoren, mit denen er verlegerisch in Verbindung steht, zu anderen Preisen als zu den Ladenpreisen — ohne jeglichen Rabatt — liefern soll.

So gern ich Ihnen also gefällig wäre, so muß doch zugegeben werden, daß eine gerechte Forderung des schwer um seine Existenz ringenden Sortimentsbuchhandels hier vorliegt, der ich mich unbedingt zu unterwerfen habe.

Ich bitte Sie daher, die betreffenden Bücher in einer Sortimentsbuchhandlung zu bestellen und meine Ablehnung nicht übel zu vermerken.

Hochachtungsvoll

Verlagsbuchhändler.

Damit entfallen nunmehr auch für diejenigen alle Bedenken, denen bisher der Vorwurf der Ungefälligkeit schwerer wiegend erschien als die offenbare Verletzung der Satzungen und die dadurch bewirkte Schädigung der Interessen des Sortiments.

sk. Vom Reichsgericht. Entscheidung des Reichsgerichts betreffend das Urheberrecht in der Postkartenindustrie. (Nachdruck verboten.) — Die Firma Robert K. & Co. in Leipzig, Luxuspapierfabrik, hatte sich durch Vertrag verpflichtet, mehrere Millionen Silvester- und Weihnachtskarten an eine New Yorker Firma zu liefern. Ein Teil der Lieferung geschah auch. Die Lieferung des Restes aber war aus irgendwelchen Gründen unterblieben. Der Inhaber der New Yorker Firma M. setzte sich nun mit der Fürther Firma B. & Co. in Verbindung und vereinbarte mit dieser ebenfalls einen Postkartenlieferungsvertrag. Der Firma war aufgegeben worden, nach dem Vorbilde der K.'schen Karten, von denen der Reisende der ausländischen Firma Herrn B. einige Serien vorgelegt und übergeben hatte, eine bestimmte Anzahl von Exemplaren anzu-

fertigen. Die K.'schen Karten waren von Berliner und Dresdener Kunstmalern angefertigt, die ihr Urheberrecht an die Firma K. & Co. für 25 M pro Entwurf abgetreten hatten. Nach diesen Karten der Leipziger Firma fertigten nun die mit der Firma B. & Co. in Verbindung stehenden Künstler in deren Auftrage Postkarten an, die in bezug auf Serienzahl und in wesentlichen Punkten der Ausführung mit den Mustern identisch waren. Als die Firma K. & Co. von diesen Nachahmungen und auch von ihrem Vertrieb in Amerika Kenntnis erhielt, stellte sie Strafantrag wegen Vergehens gegen das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst. Die Strafkammer zu Fürth erkannte aber auf Freisprechung der Angeklagten aus folgenden Gründen: Die Behauptung der Angeklagten, es handle sich nicht um Nachahmungen, sondern lediglich um eine freie Benutzung der vorgelegten Muster, wurde durch das Gutachten der Sachverständigen Professor Spieß u. a. unterstützt. Hiernach sei zwar in Motiv und Ausstattung viel Ähnlichkeit vorhanden und die von B. & Co. hergestellten Karten ließen starke Anlehnung an ihre Muster erkennen, doch seien die Motive selbständig geistig erfasst und verarbeitet, besonders einzelne Abweichungen, wie die die Bilder umrahmenden Blumenquirlen usw., trügen die Züge individueller Auffassung. Gegen diese Ausführungen der Strafkammer wandte sich nun die Firma K. & Co. als Nebenklägerin in ihrer Revision beim Reichsgericht: Die Frage, ob Nachahmung oder Nichtnachahmung, sei eine reine Rechtsfrage und nicht durch Sachverständige zu entscheiden. Die Strafkammer aber habe ihren Spruch lediglich nach dem Gutachten der Sachverständigen gefällt und auf die Meinung und den Sinn des Gesetzes gar keine Rücksicht genommen. Schon in einer früheren Entscheidung (Bd. 30, 38) habe das Reichsgericht ausgesprochen, daß der Urheber auch gegen die Reproduktion dem Gedanken nach, die rein inhaltliche Nachahmung, geschützt sein müsse. Die Benutzung von Originalen dürfe nicht soweit gehen, daß jedem Laien auf den ersten Blick die offenbare Nachahmung deutlich werde. Diese Meinung sei auch in den Beratungen der Kommission zu dem Entwurf des Urhebergesetzes ausgesprochen worden. Nun aber bestehe zwischen den in Frage kommenden Postkarten eine vollkommene Übereinstimmung in Zahl, Größe, Technik und Komposition. Die Tatsache, daß die Karten der Firma B. & Co. keinen neuen künstlerischen Gedanken, sondern nur unwesentliche Abweichungen aufzuweisen hätten, müßte genügen, um in Übereinstimmung mit der Gesetzesmeinung das Urteil der Vorinstanz als rechtsirrtümlich erkennen zu lassen. Diesen Ausführungen trat der Reichsanwalt im wesentlichen bei. Eine neue, schöpferische Idee sei bei den B.'schen Karten nicht festgestellt. Die festgestellten Einzelabweichungen im Gegensatz zu den festgestellten Übereinstimmungen und starken Anlehnungen rechtfertigten eine Freisprechung nicht. Das Gesetz schließe Nachahmung nur aus bei gänzlicher Freimachung von der Vorlage. Der Verteidiger der Angeklagten machte geltend: Es handle sich um Erzeugnisse von ganz minimalem künstlerischen Wert, da die auf den Postkarten verkörperten Ideen schon oft in der Neujahrs- und Weihnachtskartenindustrie verwertet seien. Sie seien also in Übereinstimmung mit sämtlichen Sachverständigen nicht schutzbedürftig. Nicht vom Kunstschutz erfasst werde auch die Technik, so daß die gleichartige Verwendung von Chromdruck und Gelatineüberzug nicht in Frage käme. Es würde den Ruin der Postkartenindustrie bedeuten, wenn es nicht erlaubt sein sollte, längstbekannte und oft verwertete Motive zusammenzustellen und selbst unter Anlehnung an die Vorlagen neu zu gestalten. Die Künstler der Firma B. & Co. hätten ausdrücklich den Auftrag erhalten, frei zu schaffen, bewußtes bloßes Kopieren könne ihnen nicht nachgewiesen werden. Der erste Strafsenat des Reichsgerichts, der die Entscheidung vertagt hatte, verkündete seinen Spruch dahin: Das Urteil der Strafkammer zu Fürth wird aufgehoben und die Angelegenheit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer des Landgerichts Nürnberg verwiesen. In der Tat sei nach der Feststellung der Vorinstanz, daß die K.'schen Karten ein selbständiges Kunstwerk im Sinne des Gesetzes darstellten, und der daran anknüpfenden weiteren Feststellung der großen Ähnlichkeit der nachgemachten Karten ein Freispruch nicht dadurch zu rechtfertigen, daß auf geringfügige Abweichungen Bezug genommen würde. (Aktenzeichen: 1 D. 1007/11.)